

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat IG I 6
Postfach 12 06 29

53048 Bonn

30.04.2014

Az: 1.380

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
hier: Anhörung
E-Mail vom 17.04.2014 IG I 6 - 78602-2/1**

Sehr geehrte Herren,

zu dem oben genannten Gesetzentwurf nehmen wir wie nachfolgend Stellung:

1. Artikel 1 Nr. 5 (§ 37b Abs. 8 Nr. 4)

Die vorgeschlagene ersatzlose Streichung von § 37 b Satz 10 1. Halbsatz („Biokraftstoffe, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im In- oder Ausland erhalten haben und für die keine Ausgleichs- oder Antidumpingzölle erhoben wurden,“) würde bewirken, dass ausschließlich eine in Deutschland gewährte Steuerentlastung einer Anrechnung von Biokraftstoffen entgegensteht. Demgegenüber wären Biokraftstoffe, welche in anderen Staaten eine direkte staatliche Förderung erhalten haben, nicht von der Anrechenbarkeit ausgeschlossen. Dies hätte zur Folge, dass in anderen EU-Mitgliedstaaten direkt staatlich geförderte Biokraftstoffe wie in dem aus der **Anlage** ersichtlichen Beispiel im Wettbewerb mit in Deutschland erzeugten Biokraftstoffen, einen erheblichen Wettbewerbsvorteil genießen würden. Das wäre eine willkürliche Ungleichbehandlung zu Lasten deutscher Erzeuger. In solchen Fällen ist der Verweis auf die europarechtlichen Regulierungsmechanismen (Antidumping- und Antisubventionsverfahren) unzutreffend, diese gelten gegenüber Drittstaaten, nicht gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in Deutschland ggfs. zur Nutzung im Verkehr und damit evtl. zur Anrechnung auf die THG-Minderungspflicht geeigneter elektrischer Strom aus erneuerbaren Quellen nach dem EEG direkt staatlich gefördert wird. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit kann somit elektrischer Strom nur angerechnet werden, wenn keine Förderung nach dem EEG erfolgt ist.

Antidumping- und Antisubventionsverfahren gegenüber Drittstaaten setzen die Erfüllung anderer Tatbestandsvoraussetzungen als die bisherige Regelung voraus. Erfahrungsgemäß wird nicht in jedem Fall einer direkten staatlichen Förderung von Biokraftstoffen in Drittstaaten eine Antidumping- oder Antisubventionsmaßnahme erlassen. Europarechtliche Bedenken gegen die die bisherige Regelung sind nicht ersichtlich. Die im geltenden § 37b Satz 11 geregelte Bekanntgabe konkreter staatlicher Förderungen im Sinne von Satz 10 sollte konsequent durchgeführt werden.

Wir bitten darum, die geltende Regelung materiell beizubehalten und die dafür notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen.

2. Artikel 1 Nr. 7 b Unterabsatz dd) (§ 37d Absatz 2 Satz 1)

a) Nr. 7

Die vorgeschlagene Ermächtigung, die Anrechenbarkeit bestimmter Biokraftstoffe zu begrenzen, wenn dies die genannte EU-Richtlinie „vorsieht“, begegnet mangels Bestimmtheit von Inhalt und Ausmaß grundlegenden rechtlichen Bedenken gemäß Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz. Eine solche Ermächtigung könnte allenfalls in Betracht kommen für den Fall, dass dies in der genannten EU-Richtlinie zwingend vorgeschrieben ist.

Wir bitten darum, Nr. 7 ersatzlos zu streichen.

b) Nr. 10

Die vorgeschlagene Regelung zur Anrechenbarkeit von elektrischem Strom begegnet wegen fehlender Vereinbarkeit mit den Pflichten der Normadressaten durchgreifenden Bedenken. Diese sind verpflichtet, die THG-Emissionen der von ihnen in den Verkehr gebrachten Kraftstoffmengen zu vermindern. Diese Pflicht gilt unabhängig von einer Senkung des Kraftstoffverbrauchs insgesamt durch Nutzung elektrischen Stroms im Verkehr. Durch Nutzung elektrischen Stroms bewirkte THG-Minderungen im Verkehr können nur der Erfüllung der gesamtstaatlichen THG-Minderungspflicht angerechnet werden. Eine Anrechnung auf die Pflicht der Normadressaten zur Senkung der THG-Emissionen kann nur dann in Frage kommen, wenn diese den elektrischen Strom an Straßenfahrzeuge in den Verkehr gebracht haben. Hinsichtlich Buchstabe a) ist es notwendig, klarzustellen, dass die THG-Emissionen elektrischen Stroms entsprechend den für Biokraftstoffe geltenden Vorschriften zu ermitteln und anzurechnen sind. Grundsätzlich sollte zu Grunde gelegt werden, dass die durchschnittlichen THG-Emissionen der deutschen Stromerzeugung anzurechnen sind.

Wir bitten darum, die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom dem Vorstehenden entsprechend zu regeln.

c) Nr. 11 Buchstabe b)

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Erweiterung von Maßnahmen zur Treibhausgasminde- rung begegnet ebenfalls grundlegenden rechtlichen Bedenken gemäß Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz. Inhalt und Ausmaß der vorgeschlagenen Ermächtigung sind nicht bestimmt.

Wir bitten darum, Nr. 11 Buchstabe b) ersatzlos zu streichen.

3. Artikel 1 Nr. 7 c (§ 37 d Absatz 3)

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben Az: 1.292 vom 24.03.2014 unterstreichen wir, dass es zwingend notwendig ist, die derzeitigen Nachweis- und Kontrollpflichten für Biokraftstoffe aus Abfällen und Reststoffen gemäß der 36. BImSchV vor dem Inkrafttreten der THG-Quote angepasst fortzuführen.

Die Gründe für den Erlass der 36. BImSchV gelten nicht nur für die Erfüllung der Biokraftstoff-Quote bis zum 31.12.2014, sondern auch für die Erfüllung der THG-Quote ab dem 01.01.2015. Der Förderung der in § 7 Absatz 1 36. BImSchV definierten Biokraftstoffe durch Doppelanrechnung auf die Erfüllung der Biokraftstoff-Quote steht die Förderung dieser Biokraftstoffe durch deren Privilegierung bei der Berechnung der Treibhausgaseinsparung für die Erfüllung der THG-Quote gleich.

Gemäß Ziffer 18 Satz 5 der Anlage 1 BioKraftNachV sind Biokraftstoffe aus Abfällen etc. dadurch privilegiert, dass die THG-Emissionen dieser Materialien bis zur Sammlung mit null angesetzt werden. Dies führt dazu, dass zum Beispiel der Standardwert für die Treibhausgasminde- rung von Biodiesel aus Abfallöl 83% beträgt. Diese Privilegierung bewirkt einen so starken wirtschaftlichen Anreiz, dass die für den Erlass der 36. BImSchV maßgeblichen ökonomischen Gegebenheiten nicht am 31.12.2014 entfallen, sondern ab dem 01.01.2015 sowohl bei Zugrundelegung der Standardwerte, als auch von tatsächlichen Werten weiter bestehen.

Wir bitten um den rechtzeitigen Erlass einer entsprechenden Verordnung zur Änderung der 36. BImSchV.

4. Massenbilanzierung

Gemäß den diesbezüglichen europarechtlichen und deutschen Vorschriften sowie der diesbezüglichen Mitteilung der Kommission müssen für Biokraftstoffe unternehmens- bzw. standortspezifische Massenbilanzsysteme verwendet werden. Für die Anerkennung gasförmiger und elektrischer Energien ist somit gleichfalls die Verwendung von den einschlägigen Anforderungen entsprechenden Massenbilanzsystemen erforderlich. Ob ggfs. auf regionaler oder sogar auf nationaler Ebene verbundene Leitungsnetze als Massenbilanzsysteme anerkannt werden können, bedarf mit Blick auf die zwingend notwendige Abgrenzung zwischen dem System der Massenbilanzierung einerseits und dem System des sog. book and claim andererseits der Klärung.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach den europarechtlichen Vorgaben eine Saldierung von THG-Werten ausgeschlossen ist.

In jedem Fall ist wegen der erheblichen Kosten unternehmens- bzw. standortspezifischer Massenbilanzsysteme aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit eine Gleichbehandlung aller für THG-Minderung anerkannten Energieformen notwendig.

Wir bitten um eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung oder eine Regelung in der Biokraft-NachV.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DK', written in a cursive style.

Dietrich Klein

Anlage 1.363 (C(2013) 9114 final v. 18.12.2013)